

STEUER- & FINANZRATGEBER FÜR UNTERNEHMEN

MAI 2018

STEUERTIPPS | VORSORGE- UND FINANZPLANUNG | KOSTENOPTIMIERUNGEN

**MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN –
EINE KOMPLEXE SACHE
MIT VIELEN BETEILIGTEN**

Mehr dazu auf Seite 4

**KOLUMNE:
KIRCHENSTEUER**

Mehr dazu auf Seite 7

**MIT DEM VORSORGEAUFTRAG
EIGENVERANTWORTLICH
VORSORGEN**

Mehr dazu auf Seite 9

**KOLUMNE FINANZEN & MÄRKTE:
RECHTSSCHUTZ- UND
ASSISTANCE-VERSICHERUNGEN –
ÜBERFLÜSSIG ODER SINNVOLL?**

Mehr dazu auf Seite 12

IN DIESER AUSGABE

**STEUERBARES VERMÖGEN
ODER HAUSRAT?**



• EDITORIAL

Lieber Leser, lieber Unternehmer



Eine Welt von Mauern zum Schutz der Wirtschaft

Eine Mauer existiert zwischen Nord- und Südkorea, Ergebnis

des Koreakrieges (1950–1953). Die Kosten dieser Wiedervereinigung wird mehr kosten als diejenige Deutschlands. Der Unterschied ist noch grösser. Das griechische und das türkische Zypern werden auch durch eine Mauer getrennt. Seit der türkischen Invasion 1974 ist die Mittelmeerinsel geteilt. Die wirtschaftlichen Gegensätze sind gross. Israel und Ägypten trennt ein 20 Meter hoher, undurchlässiger Zaun. Unkontrollierter Grenzverkehr ist nicht möglich. Israel und das Westjordanland werden durch eine 8 Meter hohe Betonmauer abgegrenzt. Die spanischen Enklaven in Nordafrika, Ceuta, Melilla, Peñón de Vélez de la Gomera, werden durch Grenzzäune geschützt. Swasiland ist von einem hohen Gitternetz von Südafrika umgeben. Aktuell sind die neuen Grenzschutzanlagen der ehemaligen Ostblockländer Polen, Ungarn und Rumänien, welche sich gegen die Einwanderung schützen. Die Balkanroute gegenüber Flüchtlingen des Nahen Ostens wird enger und enger.

Die Länder grenzen sich ab, und es hat sich nicht viel seit den alten Römern geändert, welche ihr Hoheitsgebiet erfolgreich mit dem Limes und dem Hadrianswall sicherten.

Herzlich, Ihr Bernhard Madörin

Dr. iur. Bernhard Madörin
Herausgeber

Steuer- und Treuhandexperte,
zugelassener Revisionsexperte RAB
und Versicherungsvermittler FINMA

STEUERBARES VERMÖGEN ODER HAUSRAT?

Haben Sie sich auch schon einmal überlegt, ob das Gemälde, welches Ihr Wohnzimmer ziert, in der Steuererklärung zu deklarieren ist? Die Antwort lautet wie so oft: Es kommt ganz darauf an!

• Von Dominik Klein, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Spezialist MWST & EU VAT

Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich sind sämtliche Vermögenswerte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (§ 45 StG BS, § 46 StG AG sowie § 41 StG BL). Ausdrücklich als steuerfrei aufgeführt sind lediglich der Hausrat und die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Art. 13 Abs. 4 StHG). Diese Aufzählung ist abschliessend!

Hausrat bildet, was Wohnzwecken dient und zur üblichen Einrichtung einer Wohnstätte gehört. Schwierigkeiten kann die Abgrenzung des steuerfreien Hausrats und der persönlichen Gebrauchsgegenstände zu den steuerbaren Kapitalanlagen bereiten.

Aktiven, also Vermögensgegenstände, die zwar Wohnzwecken oder dem persönlichen Gebrauch dienen, wie Bilder, Schmuckstücke, Teppiche etc., bei denen aber der Kapitalanlagecharakter eindeutig im Vordergrund steht, sind nicht steuerbefreit.

Wo liegt die Grenze? Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Endentscheid vom 9. Mai 2012 festgehalten, dass ein Bild im Wert von CHF 150000.– ungeachtet der konkreten Umstände zum steuerbaren Vermögen gehört.

Wie es dazu kam

Die Steuerpflichtige verkaufte ein Bild von Giovanni Giacometti für CHF 2000000.–, welches sie von ih-

rem verstorbenen Vater geerbt hatte. Die Steuerpflichtige hatte das Bild für CHF 150000.– versichern lassen. In der Folge auferlegte ihr das kantonale Steueramt eine Nachsteuer für die Staats- und Gemeindesteuern, weil sie das Bild nicht als Vermögenswert deklariert hatte. Die Steuerpflichtige bestreitet, dass eine Unterbesteuerung vorlag, da das Bild als steuerfreier Hausrat zu qualifizieren sei.

Bereits dieser Wert von CHF 150000.– sprengt also das allgemein Übliche, das einem Vermögenswert zukommt, der zur normalen Einrichtung einer Wohnung gehört. Hinzu kommt, dass sich Kunstgegenstände gut als Kapitalanlage eignen, indem sie wertbeständig sind bzw. nicht selten im Wert steigen. Folglich ist das Bild als steuerbares Vermögen zu qualifizieren. Es ist unseres Erachtens aber falsch anzunehmen, dass ein Kunstwerk mit einem (Versicherungs-)Wert von weniger als CHF 150000.– nicht steuerbares Vermögen darstellen könnte. Denn eine Schwellengrenze wurde im Gesetz nicht definiert, und ein Gericht könnte in einem anderen Fall sehr wohl auch ein Kunstwerk mit tieferem Wert als steuerbares Vermögen qualifizieren.

Versicherungswert

Die meisten Kantone nehmen als Bemessungsgrundlage den Versicherungswert. Es liegt am Steuerpflichtigen, den Nachweis zu erbringen, sollte der Verkehrswert tiefer sein als



der Versicherungswert. Grundsätzlich entspricht der Versicherungswert nicht immer dem Verkehrswert. Massgebend sind jedoch immer die kantonalen Steuergesetze. Diese enthalten unterschiedliche Bestimmungen.

Ein guter Zeitpunkt, allenfalls wieder einmal Ihren Hausrat durchzugehen und zu prüfen, ob Ihre Steuerdeklaration in der Vergangenheit vollständig war. Denn im Fall Zürich reagierte das Steueramt mit einem Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung. Aktuell gilt nach wie vor das Bundesgesetz über die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008, welche per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde. Eine straflose Selbstanzeige ist somit immer noch möglich.

Auch wenn solche Kunstgegenstände vom automatischen Informationsaustausch nicht betroffen sind, möchten wir an dieser Stelle trotzdem kurz dieses Thema aufgreifen.

Auswirkungen AIA

Zu beachten sind die Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen des automatischen Informationsaustausches auf Selbstanzeigen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit ihrer Information vom September 2017 die Haltung der ESTV erläutert. Die Voraussetzungen einer straffreien Selbstanzeige sind bekanntlich, dass die Steuerverwaltung von den nicht deklarierten Steuerfaktoren keine Kenntnis hat. Die ESTV hält fest, dass die dem AIA unterliegenden Steuerfaktoren ihrer Ansicht nach infolge des AIA spätestens ab dem 30. September 2018 als bekannt gelten, sodass ab dann eine Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgen kann. Dieses Datum ist jedoch alles andere als eine sichere «deadline»! Nicht jeder Kanton wendet die gleiche Praxis an. Wir haben die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt und Aargau angefragt und folgende Antworten erhalten:

- **Basel-Land:** solange es keinen anderslautenden Gerichtsentscheid gibt, gleiche Praxis wie die ESTV
- **Aargau:** gleiche Praxis wie die ESTV
- **Basel-Stadt:** solange die Finanzinformationen bei der ESTV nicht abgerufen wurden (dies kann frühestens ab dem 30.9.2018 sein, aber auch später)

Fazit

Aber immer gilt – sollte die kantonale Steuerverwaltung aus welchem Grund auch immer schon früher von bisher nicht versteuertem Vermögen oder nichtversteuerten Einkünften erfahren, führt dies ungeachtet des 30. September 2018 zu einem «normalen» Nach- und Strafsteuerverfahren. Höchste Zeit also, reinen Tisch zu machen.



AUTOR

Dominik Klein, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Spezialist MWST & EU VAT, eingetragen im Register der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, Gesellschafter der klein TREUHAND GmbH in Pratteln.

MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN – EINE KOMPLEXE SACHE MIT VIELEN BETEILIGTEN

Die Schweiz hat 2005 als letztes europäisches Land eine staatliche Mutterschaftsversicherung eingeführt. Während viele Arbeitgeber schon vorher Mutterschaftsleistungen über eine private Versicherungslösung angeboten haben, wurde mit der staatlichen Lösung ein allgemeiner Anspruch für alle Arbeitnehmerinnen eingeführt und die Regelung leider auch deutlich bürokratisiert.

- Von Urs Fischer, lic. rer. pol., Treuhänder, MWST-Spezialist STS, Lohnadministrator STS, zugelassener Revisor RAB und Elisabeth Stanojevic, zertifizierte Sachbearbeiterin Rechnungswesen/Steuern, Payroll-Spezialistin NBW

Auch nach über zehn Jahren staatlicher Mutterschaftsversicherung stellen wir bei den betroffenen Arbeitgebern immer wieder grosse Unsicherheit in der Umsetzung und Abwicklung von Leistungsfällen fest. Diese sind komplex, denn meist sind neben der staatlichen Mutterschaftsversicherung noch Lohnfortzahlungspflichten des Arbeitgebers und Leistungen weiterer Versicherungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden geben wir Ihnen deshalb einen Überblick über die Regelung von Mutterschaft und Mutterschaftsleistungen:

Vor der Geburt

Das schweizerische Arbeitsrecht sieht vor, dass eine Frau bis zum Tag vor der Geburt voll arbeitsfähig ist – frühere Arbeitsausfälle gelten als Krankheit. Den Autoren ist tatsächlich ein einziger Fall bekannt, bei dem bis zum Tag vor der Geburt voll gearbeitet wurde – üblich ist das jedoch überhaupt nicht: Häufig ist eine Arbeitstätigkeit bis etwa drei bis sechs Wochen vor dem Geburtstermin möglich, danach geht es einfach nicht mehr.

Zunächst gilt nun die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall. Viele Arbeitgeber haben zusätzlich eine Krankentaggeldversicherung (KTG) abgeschlossen, die üblicherweise nach 30 Tagen Karenzfrist an die Stelle der

Lohnfortzahlung tritt und ein Taggeld in Höhe von 80% des Lohns auszahlt. Der Arbeitgeber kann entweder nur dieses weitergeben oder freiwillig den Lohn auch weiterhin auf 100% ergänzen. Hier wird also der Arbeitsausfall bereits von zwei weiteren Stellen (Arbeitgeber und private KTG) getragen.

Die Geburt – ein militärischer Akt?

Mit dem Tag der Geburt beginnt nun die Leistungspflicht der staatlichen Mutterschaftsversicherung, die exakt 98 Tage oder 14 Wochen lang 80% des letzten Lohns mit gewissen betragsmässigen Obergrenzen zahlt. Diese Mutterschaftsentschädigung wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) abgewickelt, die auch den Lohnersatz für geleistete Militär- und Zivildiensttage abdeckt, und funktioniert weitgehend nach denselben Regeln wie diese. Der Gesetzgeber hat also sozusagen die Geburt einem Militäreinsatz gleichgestellt – zumindest was deren Bezahlung angeht.

Der Antrag muss, genauso wie für die EO auch, bei der AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers gestellt werden, und als Nachweis ist entweder eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbüchleins erforderlich. Gleichzeitig sollte geklärt werden, welcher der beiden Elternteile die Kinderzulage zugute hat, und eventuell auch dafür gleich ein Antrag gestellt werden.

Während bei den früheren privaten Versicherungslösungen eine gewisse Flexibilität bezüglich Beginn und Ende der Leistung bestand und teils kreative Modelle im Sinne der Arbeitnehmerin möglich waren, sind diese nun mit der staatlichen Versicherung starr geregelt. Die Leistung beginnt zwingend am Tag der Geburt, und falls die Arbeitnehmerin vor Ablauf der 14 Wochen ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt (und sei dies nur aushilfsmässig oder kurzzeitig), dann endet die Mutterschaftsleistung sofort auf diesen Zeitpunkt hin.

Ergänzungen durch grosszügige Arbeitgeber

Auch für die Zeit der staatlichen Mutterschaftsentschädigung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, entweder nur die erhaltenen Taggelder weiterzugeben oder freiwillig den Lohn auf 100% zu ergänzen. Diese Ergänzung kann er entweder auf eigene Kosten (analog der Lohnfortzahlung) erbringen oder die Differenz über die Krankentaggeldversicherung als sogenanntes Geburtengeld versichern. In diesem Fall würde die Versicherung die Differenz zahlen.

Ganz grosszügige Arbeitgeber können auch die Bezugsdauer der Mutterschaftsleistungen verlängern, indem sie etwa zwei weitere Wochen Geburtengeld über ihre KTG-Versicherung abdecken. Dies sehen wir insbesondere dort, wo schon vor Einführung der staat-



lichen Mutterschaftsentschädigung ein privates Geburtsgeld über 16 Wochen versichert war und man die Leistungen nicht nach unten anpassen wollte.

Individuelle Verlängerungen

Nach Ende der staatlichen Mutterschaftsleistungen und allfälliger privater Ergänzungen durch den Arbeitgeber besteht grundsätzlich wieder volle Arbeitsfähigkeit. Häufig besteht aber der Wunsch, die arbeitsfreie Zeit auf individueller Basis zu verlängern.

Hierfür eignet sich zunächst der Bezug von aufgelaufenen Ferientagen. Diese können nicht nur aus der Zeit vor der Babypause stammen, sondern auch während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung entstehen zusätzliche Ferienansprüche: Während der Ferienanspruch bei längerer Krankheit nach dem ersten Monat pro rata gekürzt wer-

den kann, ist das während des Bezugs der staatlichen Mutterschaftsleistung ausdrücklich nicht zulässig. Bei einem Ferienanspruch von vier Wochen und 100% Pensum entsteht so während der Dauer der staatlichen Entschädigung etwas mehr als eine zusätzliche Ferienwoche. Ebenso können auch allfällig noch vorhandene Überstunden kompensiert werden.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Babypause wird, das Einverständnis des Arbeitgebers vorausgesetzt, in der Regel als unbezahlter Urlaub gewährt. Faktisch entspricht das einem Austritt mit späterem Wiedereintritt, und es ist unbedingt zu klären, wie während des Unterbruchs die Versicherungsdeckung der Arbeitnehmerin – in der Regel auf eigene Kosten – erhalten bleiben kann. Hierzu eignet sich etwa die Unfall-Abredevversicherung. Ein-

zelne Pensionskassen bieten auch die Möglichkeit, entweder nur die Risikodeckung oder auch die gesamte Vorsorge fortzuführen. Da hier individuelle Lösungen erforderlich sind, sollten diese Fragen bei einem entsprechenden Unterbruchwunsch frühzeitig angegangen werden.

Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Ausland haben unter Umständen noch weitergehende staatliche Leistungen aus ihrem Heimatland zugute, in Deutschland beispielsweise Elterngeld oder Elternzeit genannt. Diese Leistungen müssen gegebenenfalls privat organisiert werden und laufen nicht über den schweizerischen Arbeitgeber. Dieser kann nur allfällig für den Antrag erforderliche Bestätigungen ausstellen. In der Schweiz werden solche Zeiträume als unbezahlter Urlaub behandelt, und es gilt das oben Beschriebene.

Komplikation Sozialversicherungsabzüge

Wir haben nun drei verschiedene Quellen, aus denen Zahlungen zur Abdeckung der Babypause stammen, und diese werden in Bezug auf die Sozialversicherungen jeweils unterschiedlich behandelt:

Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers sind wie normaler Lohn allen Sozialversicherungen unterstellt, also sowohl AHV- als auch UVG-/KTG-pflichtig. Krankentaggelder und allfällige KTG-Geburtengelder hingegen sind weder AHV- noch UVG-/KTG-pflichtig, und es sind auf diesen keine entsprechenden Lohnabzüge vorzunehmen. Die staatliche Mutterschaftsentschädigung ist ebenfalls nicht UVG-/KTG-pflichtig, hingegen ist sie voll AHV-pflichtig, und die entsprechenden AHV-Abzüge sind vorzunehmen und abzurechnen. Der Arbeitgeber erhält aber mit der Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung seine AHV-Arbeitgeberbeiträge zurück-erstattet. Alle drei Leistungen gehören zum steuerpflichtigen Lohn und sind auf dem Lohnausweis entsprechend zu bescheinigen, und wo zutreffend ist darauf auch Quellensteuer abzuführen.

Da auf den Mutterschafts- und KTG-Leistungen gewisse Lohnabzüge nicht vorgenommen werden, führt das bei der freiwilligen Ergänzung auf 100% Lohn durch den Arbeitgeber dazu, dass der ausbezahlte Nettolohn höher ist, als wenn die Arbeitnehmerin voll gearbeitet

• EIN UMFANGREICHES BEISPIEL

Die Komplexität der Mutterschaftsleistungen lässt sich am besten mit einem Beispiel aufzeigen: Frau X. brachte am 7. Juni eine Tochter zur Welt. Sie konnte letztmals am 28. April arbeiten und war ab 29. April krankgeschrieben. Ihr Arbeitgeber hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die nach 30 Tagen Karenzfrist 80% des Lohns zahlt, zusätzlich ist über diese auch eine 15. und 16. Woche Geburtengeld zu 80% versichert. Ihr Arbeitgeber ist zudem äusserst grosszügig und ergänzt den ausbezahlten Lohn während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf 100%. Daraus ergeben sich nun folgende Leistungen:

Periode	Tage	Leistung
29.04.–28.05.	30	100% Lohnfortzahlung
29.05.–06.06.	9	80% Krankentaggeld + 20% Lohnfortzahlung
07.06.–12.09.	98	80% Mutterschaftsentschädigung + 20% Lohnfortzahlung
13.09.–26.09.	14	80% KTG-Geburtengeld + 20% Lohnfortzahlung
27.09.–03.10.	5	100% Lohn (Bezug der aufgelaufenen Ferientage)

In der Praxis der Lohnadministration hat es sich bewährt, gleich nach Bekanntwerden der Geburt einen Jahreskalender zur Hand zu nehmen, dort die Tage abzuzählen und einzuzichnen, wer für welche Perioden welche Leistungen erbringen muss. Darauf basierend können dann alle nötigen Anträge gestellt und die entsprechenden Daten in die Lohnbuchhaltung eingepflegt werden.

hätte. Dies kann falls gewünscht mittels Nettolohnausgleich korrigiert werden.

Fazit

Die schweizerische Regelung der Mutterschaftsentschädigung erweist sich als wesentlich komplexer als auf den ersten Blick ersichtlich. Dies fällt spätestens dann auf, wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen ein Kind bekommt und Sie einen solchen Fall in Ihrer Lohnbuchhaltung umsetzen müssen. Gerade die vielen Beteiligten, die jeweils ihre eigenen Regeln zur Bemessung der Leistung haben, und die unterschiedlichen Regeln für die Lohnabzüge sind anspruchsvoll.

AUTOREN



Urs Fischer, lic. rer. pol., Treuhänder, MWST-Spezialist STS, Lohnadministrator STS und zugelassener Revisor RAB. Zu seinen fachlichen Schwerpunkten gehören die Steuern natürlicher und juristischer Personen mit internationalem Bezug sowie die Mehrwertsteuer. Er ist Mandatsverantwortlicher und Partner bei der artax Fide Consult AG in Basel.



Elisabeth Stanojevic, zertifizierte Sachbearbeiterin Rechnungswesen/Steuern, Payroll-Spezialistin NBW bei der artax Fide Consult AG in Basel. Zu ihren fachlichen Schwerpunkten gehören die Steuern natürlicher und juristischer Personen, Finanzbuchhaltung sowie die Mehrwertsteuer.

Update-Seminar Unternehmensbesteuerung

- Inhalte des Seminars**
- Ausblick auf die Steuervorlage 17 und deren Auswirkungen
 - Herausforderungen beim internationalen Informationsaustausch
 - Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung
 - Neueste Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
 - Politische Veränderungen in der Steuerlandschaft

Termin: Di, 15. Mai 2018, 09:00–12:30 Uhr

Preis: CHF 590.– (exkl. MWST)

Referent: Dr. iur. Reto Sutter, Rechtsanwalt

Update-Seminar Mehrwertsteuer

- Inhalte des Seminars**
- Steuerpflicht für die Inlandsteuer
 - Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Änderungen bei der Bezugsteuer
 - Änderungen bei Leistungen an eng verbundene Personen
 - Wiedereinführung der Margenbesteuerung/Änderungen beim fiktiven Vorsteuerabzug

Termin: Do, 5. Juli 2018, 13:00–16:30 Uhr

Preis: CHF 590.– (exkl. MWST)

Referent: Dr. oec. HSG Manuel Vogel

Update-Seminar Steueroptimierungen

- Inhalte des Seminars**
- Sozialversicherungen
 - Lohnabrechnungen
 - Steuereinsparungen
 - Steuern und Immobilien
 - Internationale Arbeitsverhältnisse
 - Steuerfallen für Unternehmen

Termin: Mi, 19. September 2018, 13:00–16:30 Uhr

Preis: CHF 590.– (exkl. MWST)

Referent: Dr. iur. Bernhard Madörin

NEU!
UPDATE-SEMINARE
• INTENSIV
• HOHES NIVEAU
• HALBTÄGIG

Weitere Infos und Anmeldung unter: www.praxisseminare.ch



• POINTIERTE EXPERTENMEINUNG

Kirchensteuer am Beispiel des Kantons Basel-Stadt

Von Dr. iur. Bernhard Madörin, Steuer- und Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte RAB und Versicherungsvermittler FINMA

Wenn wir an Steuern denken, so in erster Linie an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Einkommenssteuer des Bundes ist uns vielleicht auch noch bewusst, eine Kirchensteuer folgt aber zusätzlich. Die Steuerbelastung erreicht damit bald 50%.

Die Steuerlandschaft ist in der Schweiz durch die föderative Ordnung geprägt. Jedes Gemeinwesen ist mit einer Steuerhoheit ausgestattet; Bund, Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde. Bei der Einkommenssteuer erhebt der Bund die direkte Bundessteuer als Einkommenssteuer für natürliche Personen und die Gewinnsteuer für juristische Personen. Beim Bund kommt noch der Abzug für die AHV dazu, da diese Abgabe ab dem rentenbildenden Maximum zu keinem höheren Rentenanspruch führt und somit als Steuer zu qualifizieren ist. Weiter belastet der Kanton das Einkommen mit der Einkommenssteuer für natürliche Personen und mit der Ertragssteuer für juristische Personen. Nach Bund und Kanton folgt die Gemeinde. Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stadtstaat; eine kommunale Verwaltung existiert nicht. Es gibt keine Gemeindesteuer. Diese ist im kantonalen Einkommenssteuertarif enthalten. Dies wissen am besten die in den Gemeinden Bettingen und Riehen wohnhaften Personen. Sie bezahlen nur die halbe Kantonssteuer, müssen aber zusätzlich die Gemeindesteuer entrichten. Die Bürgergemeinde Basel hat keine Steuerhoheit, wie alle politischen Bürgergemeinden. Als weiteres Gemeinwesen erheben die Kirchen in Basel-Stadt eine Kirchensteuer auf dem Einkommen. Alle Abgaben auf dem Einkommen zusammen: Direkte Bundessteuer, AHV-Beiträge, kantonale und kommunale Einkommenssteuer und Kirchensteuer führen bei höheren Einkommen bald zu einer Steuerbelastung von 50%, ohne Abzüge für die Pensionskasse, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. Bei den Selbstständigerwerbenden ist noch das Zwangssparen für die betriebsnotwendigen Investitionen zu berücksichtigen, sodass das verfügbare Einkommen oft weniger als 50% der erwirtschafteten Erträge ist.

Die Bundesverfassung erlaubt den Kantonen im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine eigene Gestaltung des Verhältnisses zu den Kirchen. Es gibt Kantone, welche

keine spezielle Regelung kennen. Ihre Kirchen müssen sich somit privatrechtlich bilden, was sie meistens als Verein tun. Diese Kirchvereine können von ihren Mitgliedern nur Kirchenbeiträge verlangen und haben kein Recht, Steuern zu verlangen. Ihre Statuten können natürlich die Mitgliederbeiträge frei gestalten und sie insbesondere auch nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder orientieren. Die Beiträge sind somit in der Bemessung der Höhe steuerlicher Art. Die Vereine haben aber keine öffentlich-rechtliche Möglichkeit, die Geldbeträge einzufordern. Sie können dies nur machen wie alle anderen Vereine. Weiter gibt es Kantone, welche nur eine Staatskirche kennen. Diese hat nun öffentlich-rechtliche Hoheit und kann von ihren Mitgliedern – und nur von diesen – Kirchensteuern verlangen. Schlussendlich kann der Kanton mehreren Kirchgemeinden Staatshoheit geben. Der Kanton Basel-Stadt hat dies so geregelt: Die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche, die Evangelisch-Reformierte Kirche und die Israelitische Kirche haben kantonale staatliche Hoheit. Sie sind somit kraft Verfassung ermächtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Die übrigen Kirchgemeinden können nur Mitgliederbeiträge erheben. Die Ermächtigung des Kantons geht an die vier Kirchgemeinden für das ganze Kantonsgebiet. Eine kommunale Kirchensteuer gibt es nicht. Sie wird somit auch in den Landgemeinden Bettingen und Riehen erhoben; es existiert somit eine politische Gemeindesteuerhoheit, aber keine Kirchgemeindesteuerhoheit.

Die vier Kirchgemeinden müssen als öffentlich-rechtliches Staatswesen in der Gestaltung ihrer Steuerabgabenordnung rechtsstaatliche Grundsätze befolgen. Die Steuern müssen eine gesetzliche Grundlage haben, allgemein sein, der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entsprechen, in einem ordentlichen Verfahren festgelegt werden und dürfen dem verfassungsmässigen Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung nicht widersprechen; um nur die wichtigsten Grundlagen zu nennen. Alle vier Gemeinden haben eine ähnliche Steuerordnung. Die Kirchensteuer beträgt 8% (Israel. Kst. 11%) der kantonalen Einkommenssteuer. Wenn also jemand 10% kantonale Einkommenssteuer bezahlt, so erreicht er mit der Kir-

chensteuer 10,8%. Neben der quantitativen Bemessung braucht es eine zeitliche Bemessung. Die Kirchensteuer für das laufende Jahr wird berechnet aufgrund der Festlegung der kantonalen Einkommenssteuer für das letzte Jahr. Das Einkommen für das Jahr 2000 führt zur Kantonssteuer 2000, fällig (und veranlagt) 2001 und ist damit massgebend für die Kirchensteuer 2002. Eine Kirchensteuer auf dem Vermögen kennen die vier Kirchgemeinden nicht.

Auch wenn die vier Kirchgemeinden eine ähnliche Steuerregelung kennen, so gibt es doch zahlreiche Unterschiede. So kennt die Israelitische Kirchgemeinde einen Maximalsteuerbetrag. Viele weltliche Regelungen wurden übernommen oder mussten infolge des staatlichen Verfassungsgebots übernommen werden. So gibt es auch Strafsteuern, also Kirchstrafsteuern, welche jedoch nicht allzu streng verfolgt werden. Die ganze Steuerordnung kann vielleicht ein bisschen als «soft-law» bezeichnet werden. Infolge der relativ weit zurückliegenden zeitlichen Bemessung (zwei Jahre) gibt es Zwischenveranlagungsgründe. Bei erheblicher Reduktion des Einkommens wird die Kirchensteuer nicht aufgrund des sehr hohen, zwei Jahre zurückliegenden Einkommens bemessen, sondern aufgrund des aktuellen. Für diese Fragen sind die Kirchensteuerverwaltungen zuständig, denen der Vollzug des Kirchensteuergesetzes obliegt. Dabei stehen sie in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite gebietet die Allgemeinheit der Steuer eine gleichmässige Erhebung der Steuer, wie die uns bekannte Strenge der kantonalen Steuerverwaltung. Im Gegensatz zur Kantonssteuer, die leider nicht gekündigt werden kann, kann durch Kündigung und Austritt aus der Kirchgemeinschaft die Kirchensteuer so vermieden werden. Auf der anderen Seite ist somit die Kirchensteuerverwaltung zu einem wohlwollenden Verhalten verpflichtet, um ihre Mitglieder nicht zu verärgern. Nicht nur die Säkularisierung des 19. und ausgehenden 20. Jahrhunderts hat zu einem Schwund der Mitglieder bei den Staatskirchen geführt, sondern auch das Portemonnaie in Form der Kirchensteuern.

Die Bundesverfassung verbietet eine kantonale Doppelbesteuerung. Zwei Kantone dürfen das gleiche Steuerobjekt nicht doppelt besteuern. Wenn jemand im Kanton Basel-Stadt im eigenen Geschäft arbeitet und im Kanton Basel-Landschaft im eigenen Haus wohnt, so bezahlt er für das

Geschäft in Basel Steuern und für sein Haus im Kanton Basel-Landschaft. Dies ist das Prinzip des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots. Dazu gibt es eine reichhaltige Literatur und Praxis. Diesem Prinzip unterliegen auch die kirchlichen Steuern. Sie dürfen nur von im Kanton wohnhaften Personen erhoben werden und dürfen sich nur auf das im Kanton Basel-Stadt erzielte Einkommen beziehen. Ausserkantonaes Einkommen unterliegt den Steuern und Kirchensteuern anderer Kantone. Einzige Ausnahme ist die Praxis der Israelitischen Kirchgemeinde. Diese erhebt auch Einkommenssteuer von ausserkantonalen Einkommensquellen. Es liegt dazu ein Entscheid des höchsten kantonalen Gerichts vor (nicht publiziertes Urteil vom 9.6.1993 i.S. D&G. L.). Im Kanton Basel-Stadt ist das Prinzip verankert, dass nur Kirchensteuer kraft Mitgliedschaft in der Kirche des Kantons erhoben wird. Die Bundesverfassung erlaubt aber auch, dass Kirchensteuern von nicht im Kanton ansässigen Personen auf Einkommen im Kanton taxiert werden können. Um auf das Beispiel zurückzukommen (Wohnsitz BL und Geschäft BS), wird die Gemeindekirche im Kanton BL Kirchensteuern auf dem Einkommen in BL erheben, und die Kantonskirche BS könnte Kirchensteuern auf dem Geschäftseinkommen im Kanton BS erheben. Die vier Kirchen machen dies aber bis jetzt nicht, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Aus diesem Grund bezahlen Selbstständigerwerbende in Basel mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wenig Kirchensteuern. Einige ausserkantonale Kirchen sehen die Besteuerung von hiesigem Einkommen ausserkantonaler Kirchmitglieder vor. So kann es sein, dass jemand mit Wohnsitz in Basel hier Kircheneinkommenssteuer bezahlt und in einem anderen Kanton, so zum Beispiel für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt für ihren Grundbesitz in der Gemeinde Muttenz. Es folgt in diesem Fall eine weitere Kirchensteuerrechnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Muttenz.

Schlussendlich sei noch darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Stadt nur von den natürlichen Personen, welche Kirchmitglieder sind, Kirchensteuern erhebt. Die juristischen Personen zahlen keine Steuer. Diese Regelung kennen nicht alle Kantone. Es gibt Kantone, dort bezahlen diese eine Kirchensteuer, obwohl sie nicht in die Kirche gehen können. Das Bundesgericht hat dies als zulässig erklärt.

Dr. iur. Bernhard Madörin, Steuer- und Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte RAB und Versicherungsvermittler FINMA. Er ist Geschäftsführer und Partner sowie langjähriges Mitglied des Verwaltungsrates bei der artax Fide Consult AG in Basel.

MIT DEM VORSORGEAUFTRAG EIGENVERANTWORTLICH VORSORGEN

Im Gegensatz zu einem Testament ist der Vorsorgeauftrag auf eine Lebensphase ausgerichtet, in der durch eintretende Urteilsunfähigkeit nicht mehr selber entschieden werden kann. Er ist ein Instrument zur Selbstbestimmung, denn ist kein Vorsorgeauftrag vorhanden, überlässt man den Behörden die Handlungsmacht.

● Von René Bättschmann

Lea Studer (35) hat sich vor einem Jahr selbstständig gemacht. Seither führt sie ihre eigene Werbeagentur mit drei Mitarbeitern. Lea ist verheiratet und hat eine kleine Tochter. Ihr Ehemann ist ebenfalls im Marketing tätig, jedoch als Angestellter eines internationalen Unternehmens.

An einem Freitagmorgen spaziert Lea von der Bushaltestelle zum Büro. Sie beantwortet bereits erste Kundenmails an ihrem Smartphone. Die Strasse überquert sie, ohne aufzublicken – auf eine verkehrsarme Lage hat sie bei der Bürosuche ohnehin geachtet. Doch an diesem Tag wäre ein prüfender Blick nötig gewesen, denn der Fahrer des sich nähernden Fahrzeugs rechnet nicht damit, dass Lea so plötzlich das Trottoir verlässt. Er bremst, was ihr im Nachhinein wohl das Leben rettet. Dennoch wird sie vom Auto getroffen und durch die Luft geschleudert. Der Aufprall ist hart, Lea spürt noch einen stechenden Schmerz im Kopf, danach wird es dunkel.

Verliert jemand aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit die Urteilsfähigkeit, so ist es in der Regel vorbei mit der Selbstbestimmung. Denn ohne Urteilsfähigkeit besteht auch keine Handlungsfähigkeit und damit keine Möglichkeit, im Rechtsverkehr aufzutreten. Doch wer bezahlt in einem solchen Fall die fälligen Rechnungen oder trifft Entscheidungen über das Vermögen?

Wer schliesst Verträge ab oder regelt interne Geschäftsangelegenheiten? Wer entscheidet über notwendige medizinische Behandlungen oder über einen allfälligen Heimaufenthalt?

KESB-Kritik statt Selbstbestimmung

Eine zufriedenstellende Antwort auf alle diese Fragen gibt es erst seit Anfang 2013. Damals nämlich traten das neue Erwachsenenschutzrecht und mit ihm zwei neue Rechtsinstitute in Kraft:

1. der Vorsorgeauftrag

(im Sinne einer Generalvollmacht)

2. die Patientenverfügung

(im Sinne einer medizinischen Spezialvollmacht)

Weitaus grössere Bekanntheit als diese zwei Instrumente hat bisher die gleichzeitig eingeführte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlangt. «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben die Aufgabe, den Schutz von Personen sicherzustellen, die nicht selbstständig in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen», schreibt die KESB Zürich über ihre Funktion. So beispielsweise, wenn eine erwachsene Person psychisch und/oder physisch beeinträchtigt oder schwer suchtkrank sei. «Erfährt die KESB durch die betreffende Person selbst oder durch Angehörige, Nachbarn, Arzt, Polizei oder von anderen Personen von einer Gefährdungssituation, klärt sie ab, wie geholfen werden kann», heisst es weiter. Vorerst ist es

aber wichtig zu wissen, ob die Person überhaupt noch urteilsfähig ist. «Nötigenfalls setzt die KESB einen Beistand ein, wenn z.B. eine betagte Person mit ihren finanziellen Angelegenheiten überfordert ist» – oder wenn sich eine verunfallte Person im Koma befindet. Schlussendlich schreibt die KESB Zürich: «In besonderen Fällen kann die Behörde die Unterbringung einer Person in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Heim anordnen.»

In Medien und Politik ist die KESB seit ihrer Entstehung harscher Kritik ausgesetzt. Der Grundtenor: zu viel Fremdbestimmung durch eine staatliche Behörde. Einzelne Stimmen fordern gar die Abschaffung des neuen Erwachsenenschutzrechts. Dabei scheinen die erwähnten Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung paradoxerweise völlig vergessen zu werden. Schliesslich sind es diese, welche das Selbstbestimmungsrecht fördern, individuelle Massnahmen ermöglichen und einen verbesserten Rechtsschutz liefern – also das Problem der Fremdbestimmung nichtig machen, für welches die KESB verantwortlich gemacht wird.

Die unbedingte Notwendigkeit eines Vorsorgeauftrags

Lea liegt seit Tagen im Koma. Der zuständige Arzt hat inzwischen die KESB über ihren Zustand informiert. Einen Vorsorgeauftrag hat sie keinen. Lea war stets davon ausgegangen, dass ihr Ehe-

mann ihre Firma über Wasser halten würde, falls sie für längere Zeit ausfällt. Das gestaltet sich aber schwierig, denn von Gesetzes wegen ist nun die KESB für das Unternehmen verantwortlich und plant dessen Verkauf – der Ehemann hat keine Handlungskompetenz.

Dass die Erstellung eines Vorsorgeauftrags für jede volljährige und handlungsfähige Person wichtig ist, zeigt sich spätestens nach einem Blick ins Gesetzbuch. Ist kein Vorsorgeauftrag vorhanden, hat die KESB nämlich diverse Kompetenzen.

- **für Verheiratete:** Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner besteht von Gesetzes wegen ein gegenseitiges, limitiertes Vertretungsrecht. Dies hat jedoch nur Gültigkeit für Rechtshandlungen des üblichen Unterhaltsbedarfs und das Erledigen der Post. Für weitere und ausserordentliche Handlungen und Entscheide muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Will ein Ehepartner beispielsweise das Eigenheim mit einer Hypothek belasten oder die gemeinsamen Aktien verkaufen, bedarf es der Zustimmung der Behörden. Im Zweifelsfall muss also stets die Erwachsenenschutzbehörde vorsorglich um Zustimmung ersucht werden, um der Gefahr eines ungültigen Geschäfts vorzubeugen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die KESB überlastet ist und rasch ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Schnelle Entscheide, welche im Hinblick auf finanzielle und geschäftliche Fragen oftmals notwendig wären, werden dadurch verunmöglicht. Gerade bei der Vermögensverwaltung stösst sie zudem auch fachlich an ihre Grenzen. Der Behörde fehlt schlicht die Erfahrung, wie grössere Vermögen anzulegen und zu verwalten sind.

- **für Ledige:** Bei Personen, welche nicht verheiratet sind oder nicht in

einer eingetragenen Partnerschaft leben, besteht aus gesetzlicher Sicht keinerlei Vertretungsrecht für jemanden, der von einer Urteilsunfähigkeit betroffen ist. In diesem Fall setzt die KESB einen Vertreter ein.

- **für Unternehmer:** Wenn ein Unternehmer von einer Urteilsunfähigkeit betroffen ist, kann dies weitreichende Konsequenzen für die Unternehmung mit sich bringen. Sofern kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, wird die KESB in den meisten Fällen die Firma umgehend verkaufen oder gar liquidieren. Dem kann mit einem Vorsorgeauftrag entgegengewirkt werden, indem eine Person oder ein Gremium bestimmt wird, um die Weiterführung des Betriebs langfristig zu sichern.

In anderen Worten: Die KESB entscheidet, wenn nicht bereits selber entschieden wurde.

Was beinhaltet ein Vorsorgeauftrag?

Mit der Erstellung eines Vorsorgeauftrags bestimmt die verfassende Person einen sogenannten Beauftragten, der im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit konkrete Angelegenheiten regeln soll. Ein Vorsorgeauftrag ist folgendermassen aufgebaut:

- 1. Personensorge:** Entscheide über Wohnen, Gesundheit und Privatangelegenheiten etc.
- 2. Vermögenssorge:** Zahlungsverkehr, Verwaltung des Vermögens, Bankkontakte etc.
- 3. Rechtsvertretung:** Vertretung gegenüber Behörden und Privaten

Der Vorsorgeauftrag muss vom Verfasser eigenhändig von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben sein (Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB). Eine notarielle Beurkundung ist nicht zwingend, in gewissen Fällen aber ratsam. Ebenso empfehlenswert ist das Miteinbeziehen der Patientenverfügung als Bestandteil des Vorsorgeauftrags. Die

Patientenverfügung sorgt dafür, dass eine urteilsfähige Person festlegen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht (Art. 370 Abs. 1 ZGB). In erster Linie richtet sich die Patientenverfügung also an die Ärzte und Angehörigen des Patienten, denen heikle Entscheidungen erspart bleiben. Ist keine Patientenverfügung vorhanden, sieht das Gesetz eine bestimmte Reihenfolge an vertretungsberechtigten Personen vor (Art. 378 ZGB): ein allfälliger Beistand, der Ehegatte, der Konkubinatspartner, die Nachkommen, die Eltern oder zuletzt die Geschwister.

Wen beauftragen?

Als Beauftragter kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden. Auf jeden Fall muss es sich um eine Vertrauensperson des Verfassers handeln, da dieser dem Beauftragten sein Leben in die Hände legt. Im Gesetz ist zudem vermerkt, dass der Verfasser für die Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr je einen anderen Beauftragten ernennen kann. Davon ist aber ausdrücklich abzuraten: Finden die verschiedenen Beauftragten nämlich keine Einigung, ist der Vorsorgeauftrag nichtig, was dazu führen würde, dass die KESB den Fall übernehme. Es ist also vorteilhafter, nur eine Person als Beauftragten zu ernennen. Dieser Person ist es auch gestattet, Hilfspersonen beizuziehen. Zur Sicherheit des Verfassers ist ein Beauftragter gegenüber der KESB rechenschaftspflichtig. So ist es beispielsweise nicht möglich, dass die beauftragte Person das Vermögen des Verfassers leichtfertig verprasst.

Tritt bei einer Person die Urteilsunfähigkeit ein und ist ein Vorsorgeauftrag vorhanden, bestätigt die KESB die Beauftragten in der Regel. Theoretisch kann die Behörde Beauftragte aber auch ablehnen. Dazu müssen massive Gründe



vorliegen, etwa, dass die beauftragte Person selber kurz vor der Urteilsunfähigkeit steht oder dass es um deren finanziellen Verhältnisse sehr schlecht steht. Ein voller Strafregisterauszug kann – zum Schutz der beauftragenden Person – ebenfalls zur Ablehnung führen.

Ersatzbeauftragte für alle Fälle

Wie die erwähnten Ablehnungsgründe verdeutlichen, ist es enorm wichtig, dass der Verfasser im Vorsorgeauftrag einen Ersatzbeauftragten stellt. Dieser kommt dann zum Zuge, wenn die erstbeauftragte Person den Vorsorgeauftrag nicht ausführt oder von der Behörde abgelehnt wird. Bei älteren Personen ist der Ersatzbeauftragte idealerweise wesentlich jünger als der Beauftragte.

Der Verfasser sollte selbstverständlich vorgängig die Einwilligung der Beauftragten und Ersatzbeauftragten einholen und den Vorsorgeauftrag mit ihnen besprechen.

Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag wird erst wirksam, wenn eine Person urteilsunfähig ist. Die KESB wird dann als gesetzliche Instanz prüfen, ob der Vorsorgeauftrag den Formvorschriften entspricht. Weil dies von formaljuristischen Details abhängig ist, welche sich im Laufe der Zeit aufgrund von Anpassungen des Gesetzes ändern können, ist es äusserst empfehlenswert, sich bei der Verfassung des Vorsorgeauftrags an Spezialisten zu wenden. Diese können auch Lösungen

zur sicheren Aufbewahrung des Dokuments bieten. Ist der Verfasser des Vorsorgeauftrags nach einem Unfall beispielsweise nicht ansprechbar, muss die Behörde wissen, wo die Unterlagen zu finden sind. Fällt die erste Prüfung durch die KESB positiv aus, muss die beauftragte Person zur Gültigkeit den Auftrag annehmen. Sind alle Vorschriften erfüllt, wird die KESB einen Validierungsentscheid fällen, welcher den Vorsorgeauftrag in Kraft setzt.



AUTOR

René Bättschmann ist Gründer und Mitinhaber der VoBox AG (www.vobox.ch). Er ist ein ausgewiesener Experte im Erwachsenenschutz.



KOLUMNE FINANZEN & MÄRKTE

Rechtsschutz- und Assistance-Versicherungen – überflüssig oder sinnvoll?

Von Marco Baur



Blebschaden und die gegnerische Versicherung will nicht zahlen? Streit mit dem Vermieter? Panne mit dem Auto und keine Garage weit und breit? Krank im Ausland und keine Ahnung, wie der Krankenrücktransport organisiert werden soll? Hier hilft Ihre Rechtsschutz oder Assistance!

Rechtsschutz-Versicherungen

Eine Rechtsschutz-Versicherung stellt die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen gegenüber Dritten sicher. Wenn zum Beispiel bei einer Fahrzeugkollision die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht zahlen will, dann setzt die Rechtsschutz-Versicherung Ihre rechtlichen Interessen für Sie durch. Gleiches gilt beispielsweise auch bei Streitigkeiten mit dem Vermieter. Wenn nötig, mandatiert die Rechtsschutz für Sie einen Anwalt. In der Schweiz nutzen nur gerade knapp 40% der Bevölkerung die Vorteile einer solchen Versicherungsdeckung; in Deutschland sind es fast doppelt so viele.

Verkehrs-Rechtsschutz

Hier werden Rechtsfälle und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz gedeckt: Geltendmachung Ihrer Haftpflichtansprüche; Verteidigung bei Straffällen im Zusammenhang mit Verkehrsregelverletzun-

gen usw. Sie sind generell als Verkehrsteilnehmer versichert, sei es als Fahrzeuglenker oder Velofahrer, aber auch als Fussgänger oder Benutzer des öffentlichen Verkehrs.

Privat-Rechtsschutz

Hier sind rechtliche Auseinandersetzungen im privaten Bereich versichert wie z.B. Mietrecht, Arbeitsrecht, Schadenersatzrecht oder Vertragsrecht usw.

Deckungsumfang

Verkehrs- und Privat-Rechtsschutz können je einzeln oder kombiniert abgeschlossen werden. Die meisten Gesellschaften gewähren dann einen Prämienrabatt. Ebenso können Einzelpersonen oder Familien diese Versicherung abschliessen. Gedeckt sind dann in der Regel alle Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Der Deckungsumfang ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Es lohnt sich sehr, das «Kleingedruckte» zu lesen, denn Deckungen und Prämien sind zum Teil sehr unterschiedlich.

Assistance-Versicherungen

Assistance kommt vom lateinischen «assistere» und heisst «helfen». Diese Versicherung hilft Ihnen 7 x 7 x 24 bei schwierigen Lebenssituationen: Pannenhilfe; Fahrzeugrückführung; medizinische Assistance und Reiseassistance im In- und Ausland oder auch Homeassistance (z.B. Handwerker- oder Schlüsselservice).

Ihre Lösung bei Rechtsproblemen oder für Soforthilfe

Rechtsschutz und Assistance geben Ihnen wichtigste Unterstützungen im Alltag und machen darum Sinn.

Marco Baur, Vorsitzender der Geschäftsleitung der SVAG Schweizer Vermögensberatung Aktiengesellschaft in Adliswil

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Dr. iur. Bernhard Madörin

Redaktion Petra Schmutz

Layout/Satz Dimitri Gabriel

Publikation 10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr,
Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG
Bilder: www.istockphoto.com

Bestell-Nr. 9150

© WEKA Business Media AG, Zürich 2018
Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.